

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der wöchentlichen Beilage 20 Pf., wenn man die Beilage monatlich 20 Pf. durch die Post bezogen werden will. Einzelhefte 10 Pf. — Druckerei: Druckerei des Dresdner Volksblattes, Dresden, Postfach 11. — Druckerei: Druckerei des Dresdner Volksblattes, Dresden, Postfach 11.

Redaktion: Gr. Poststraße 14, II. Et. 2405. Geschäftsstelle: Gr. Poststraße 14, II. Et. 2405. Geschäftsstelle: Gr. Poststraße 14, II. Et. 2405.

Bestellungen werden die gewöhnlichen Postgebühren mit 20 Pf. berechnet, bei dreimonatlicher Abonnementzeit nach Bedarf gewährt. Druckgebühren 10 Pf. — Druckerei: Druckerei des Dresdner Volksblattes, Dresden, Postfach 11.

Nr. 188.

Dresden, Donnerstag den 15. August 1912.

23. Jahrg.

Die Umgestaltung des Hilfskassenwesens.

Der allgemeine Umbau der Arbeiterversicherung bringt auch eine Veränderung des Hilfskassenwesens, und zwar die einschneidendste, die es je erlebt hat. Als Anlaß wurde das Bedauern mancher Hilfskassen hingestellt, die den Namen Schwindkassen erhalten haben. Zwei Gesetze sind es, die das Hilfskassenwesen so tief berühren: das Gesetz betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes und die Reichsversicherungsordnung.

Ersteres berührt sämtliche Hilfskassen, Unterstützungsbereine usw. Es hebt die bisherigen Rechtsgrundlagen dieser Kassen (das Hilfskassengesetz) auf und unterstellt die Kassen einer Anzahl anderer Gesetze. Dieses Gesetz über die Aufhebung des Hilfskassengesetzes ist bereits am 1. Juli 1912 in Kraft getreten, und die Kassen haben bereits die Verpflichtung, sich der neuen Rechtslage anzupassen. Die statistischen Bestimmungen der Hilfskassen, die dieser neuen Rechtslage zuwiderlaufen, sind jetzt schon nichtig und ungültig.

Die Reichsversicherungsordnung berührt nur einen Teil der freien Hilfskassen, nämlich jene, die seit dem 1. Juli 1912 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen und bei denen die Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zu einer Zwangskasse (Crisis-, Betriebs- usw. Krankenkasse) entbindet. Die Reichsversicherungsordnung tritt insoweit zwar erst am 1. Januar 1914 in Kraft, wenn aber jetzt sämtliche Hilfskassen ihre Satzungen ändern müssen, so ist es selbstverständlich, daß auch jene Kassen, die von der Reichsversicherungsordnung berührt werden, sich dieser anpassen, um in allerhöchster Zeit nicht abermals eine unbillige Statutenänderung durchmachen zu müssen.

Um zunächst die für sämtliche Hilfskassen geschaffenen neuen Rechtsgrundlagen zu beleuchten, sei darauf hingewiesen, daß diese Kassen nunmehr einer ganzen Reihe von Gesetzen unterliegen: dem Gesetz über die Aufhebung des Hilfskassengesetzes (das selbst eine Anzahl Bestimmungen über die zukünftigen Pflichten dieser Kassen enthält), ferner dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, weiter dem Bürgerlichen Gesetzbuch (und zwar dem Abschnitt über die Vereine) und schließlich dem Gesetz über den Versicherungsvertrag. Es kann hier nicht auf die Einzelheiten eingegangen werden, die diese Gesetze den Kassen vorschreiben. Eine überschichtliche Zusammenstellung dieser Bestimmungen findet sich in der Broschüre „Das neue Recht der Hilfskassen“, die im Verlage von Dr. Eduard Schnapper in Frankfurt a. M. erschienen ist. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß nach den Wünschen der Gesetzgeber die Hilfskassen nunmehr die Bezeichnung „Arbeitsvereine“ führen sollen. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen bringen eine stärkere Beaufsichtigung des Kassenwesens durch die Behörden (soll doch, wie bereits angegeben, ihr hauptsächlichster Zweck der sein, das Schwindkassenwesen zu bekämpfen). Alle Kassen bedürfen zu ihrem Geschäftsbetriebe der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde, die von diesen Bedingungen abhängig ist. Frei von der Aufsicht und damit auch von der Zulassung sind solche Personeneinigungen, die ihren Mitgliedern als Nebenwerk Unterstützungsgeld gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen, wie z. B. die Gewerkschaften. Unterstützungsbereine jedoch, die nur zu dem Zwecke bestehen, um ihren Mitgliedern irgendwelche Hilfe zukommen zu lassen und ihren Aufbringung der Mittel regelmäßige Beiträge einheben, unterliegen der Staatsaufsicht usw., selbst wenn sie in den Satzungen die übliche Bestimmung aufgenommen haben, daß die Unterstützung nur gewährt werden kann. Der Verband der freien Hilfskassen (V. D. F. H., Hamburg I, Wendenbinderhof 70) hat den Entwurf der Satzung für einen Versicherungsverein herausgegeben. Ein solcher befindet sich auch in der oben angegebenen Broschüre über das neue Recht der Hilfskassen. Eine amtliche Musterfassung ist seither noch nicht erschienen und wird wohl auch nicht erscheinen.

Die wichtigste Frage bei der ganzen Umgestaltung des Hilfskassenwesens ist zweifellos die, was jene Kassen anfangen sollen, die seit dem 1. Juli 1912 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen. Diese Kassen spielen doch hinsichtlich ihrer Zahl als auch ihres Mitgliederbestandes die Hauptrolle im deutschen Hilfskassenwesen. Im Jahre 1910 waren 1674 eingeschriebene Hilfskassen mit 1 438 695 Mitgliedern vorhanden. Unter ihnen befanden sich nur 412 Kassen mit 510 089 Mitgliedern, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes nicht entsprechen.

Die Voraussetzungen, die die Reichsversicherungsordnung an den Vorbedingungen einer Hilfskasse als Krankenkasse stellt, sind derartig schwer, daß nur ein ganz geringer Teil dieser Kassen zur weiteren Zulassung kommen kann. Die wichtigste Bestimmung ist die, daß die Kasse dauernd mehr als 1000 Mitglieder haben muß. Nach der Statistik über die Größe der Kassen hatten nur 122 freie Hilfskassen, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen, mehr als 1000 Mitglieder. Auf Antrag einer Kasse kann die oberste Verwaltungsbehörde ihres Gebietes allerdings die Mindestzahl der Mitglieder auf ihres Gebietes für Preußen ist aber bereits erklärt worden, 250 herabsetzen; für Preußen ist aber bereits erklärt worden, daß von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht wird und in anderen Bundesstaaten wird man, wie üblich, dem Beispiel folgen. Die weiteren Bedingungen der Zulassung bestehen in dem Umfang der Leistungen. An Leistungen sind dem Versicherungsmitglied mindestens die Vorgeleistungen der Krankenkassen nach dem Grundlohn zu gewähren, der bei seiner

Krankenkasse maßgebend ist. Seither waren nur die Mindestleistungen der Gemeindefrankenkassen zu gewähren. Ein weiterer Umstand, der die Existenz noch mehr bedroht, ist die im § 517 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung vorgesehene Einziehung, wonach die Arbeitgeber von Ersatzleistungen gleichwohl an die zuständige Krankenkasse den üblichen Beitragsanteil abzuführen haben. Damit verlieren die Unternehmer den Ansporn, Hilfskassen zu fördern, weil sie ja keinen materiellen Vorteil davon haben. Zwar können auch hierdurch Ausnahmen getroffen werden insofern, als die Krankenkassen jene Beitragsanteile an die Hilfskassen erstatten müssen, doch dürfte das auch nur in geringem Umfange vorzunehmen.

Die ferneren Lebensbedingungen sind also für die Ersatzkassen recht ungünstige und so ist die Frage, wie sie sich der Reichsversicherungsordnung gegenüber zu verhalten haben, nicht unwichtig zu beantworten. Nur bei ganz besonders günstigen Umständen, als die hier nicht näher eingetragenen werden kann (die z. B. bei großen Handlungsgehilfenkassen vorliegen), ist das Anpassen an das neue Recht nach der Reichsversicherungsordnung möglich. Im übrigen ist zu raten, daß sich die Kassen in sog. Zusatzklassen umwandeln, so daß die Mitgliedschaft bei ihnen nicht mehr von der Zugehörigkeit zur Zwangskasse entbindet, sondern ihre Leistungen nur eine Ergänzung zu denen der Zwangskasse bilden.

Diese Leistungen sind allerdings beschränkt. Sie können im wesentlichen nur in Geldzuschüssen zu dem Krankengeld und zu dem Sterbegeld, vielleicht auch dem Wochenlohn, bestehen. Die Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei ist überflüssig geworden, da der Kreis der Krankenkassenversicherungsleistungen, der solche Ansprüche an die Zwangskasse hat, erheblich erweitert worden ist. Die Zahl derjenigen Personen, die nicht bei einer Zwangskasse Anspruch auf diese Dinge haben, ist recht gering. Es sind nur die kleinen Handwerker, für die aber auch die Beitrittsmöglichkeit bei der Zwangskasse erweitert worden ist.

Die „kleinen Versicherungsvereine“, um den neuen Namen zu gebrauchen, können je nach dem Bedürfnis die Mitglieder in verschiedene Klassen teilen. Besteht die Klasse aus vielen kleinen Handwerkern usw., die keiner anderen Klasse angehören, so dürfte es sich empfehlen, die Mitglieder in nicht-versicherungsrechtliche und versicherungsrechtliche zu teilen. Letztere können ein weit geringeres Krankengeld erhalten, da es ja bei ihnen nur einen Zuschuß zum Krankengeld von der Zwangskasse bildet. Den seither bestehenden Hilfskassen kommen die Uebergangsbestimmungen in § 9 des Gesetzes über die Aufhebung des Hilfskassengesetzes zu fließen. Danach bedürfen die Kassen zur Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes in den bisher durch die Zulassung gestatteten Grenzen keiner besonderen Erlaubnis nach dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Das entspricht natürlich von der Herabsetzung des Status in dem erörterten Sinne nicht.

Man sieht, die Rechtslage ist eine außerordentlich komplizierte geworden. Namentlich auch aus diesem Grunde war die sozialdemokratische Reichstagsfraktion dafür, daß das Hilfskassengesetz bestehen bleibt und es nur Ergänzungen erhält, die die Bekämpfung des Schwindkassenwesens ermöglichen. So aber hat man das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Die große Entwidlung, die das Hilfskassenwesen trotz der staatlichen Zwangsversicherung in den letzten Jahrzehnten genommen hat, wird sich in einen Rückgang verwandeln.

Die schwarze Parade.

o. Wagner, 13. August.

Der zum Präsidenten des Katholikentages gewählte Justizrat Schmidt (Wien) ist ein guter Kenner der katholischen Volksseele und hat als alter Praktiker der Katholikentage das Gefühl, die Massen in die gewünschte Stimmung zu bringen. Das bewies er in der ersten öffentlichen Versammlung am gestrigen Abend. Bei der im katholischen Volk herrschenden Meinung, sich vor Autoritäten zu beugen, sichert sich derjenige einen guten Empfang, der die Führer in Beziehung zu bringen weiß mit ihren führenden Geistern. Das tat Schmidt, indem er das Andenken wachrief an die Verdienste zweier Männer: des Erzbischofs von Wien und des Zentrumsführers Windthorst, auf dessen Feiern der jetzige Katholikentag von vornherein gestimmt ist. Er schmeichelte dem Katholizismus der Gegenwart, indem er die Bedeutung der alten Kaiserzeit für den katholischen Glauben und das katholische Volk in schwingenden Worten schilderte. Dann kam die Versicherung, daß das katholische Volk Deutschlands sich von niemand an Vaterlandsliebe und Ehrgeiz, aber auch von niemand in der Liebe und Anhänglichkeit zur Kirche und ihrer von Gott gegebenen Autorität trennen könne. Wenn in irgendeiner Frage Meinungsverschiedenheiten entstehen, dann folgen wir unbedingt unserer heiligen Vater und den Weisungen unserer Bischöfe. Sind wir einmal vom rechten Wege abgekommen, dann schwenken wir auf jeden Fall wieder ein wie eine Kompanie Soldaten auf dem Feindesfeld. Wir sind ein Volk, wie alle Völker der Welt, die sich nach dem Willen Gottes richten, ob sie von Berlin oder Wien, von Triest oder München-Waldbach ausgehen.

Das alles wirklich durchgeführt mit wunderbaren Schlägen, wie sie nur Katholikentagen üblich sind, erweckte unaußersprechlich fröhlichen Beifall. Der Redner entwickelte dann das Arbeitsprogramm des Katholikentages und verweilte mit besonderem Eifer bei dem Kampf gegen Umsturz, Unglauben und Sittenlosigkeit, den sich der Katholikentag zur Hauptaufgabe gemacht habe. Das gab die willkommene Hebeleitung zum Wahn- und

Schmerzpunkte der Rede: Dieser Kampf verdiene die Unterstützung aller auf Ordnung, Recht und Gerechtigkeit haltenden Elemente, insbesondere der Regierungen. Aber hier gäbe es Männer, die so kurzfristig seien, die Kirche ihrer besten Kräfte in diesem Kampfe zu berauben: der freien Betätigung ihrer Orden. Man weiß, was nun folgt: das Jesuitengesetz und die sonstigen, von einer unweisen Regierung beliebigen Schikanen gegen die Kirche. Jetzt wurde die Versammlung in jenen Zustand hineingeführt, den man als das Rauschen der katholischen Volksseele zu bezeichnen pflegt. Nach jedem dritten Worte ein Beifallsausbruch, und als der Redner nun die in der zweiten geschlossenen Versammlung beschlossene Resolution zum Jesuitengesetz betrat, da geriet die Versammlung in eine Erregung, wie sie wohl noch kein Katholikentag gesehen hat. „Ob man nicht einseht, daß man einem in solcher Weise sich äußeren einmütigen Wunsch des katholischen Volkes auf die Dauer nicht widerstehen kann?“ — mit dieser klugen Frage, die noch einmal stürmischen Beifall entsetzte, schloß der Redner diese seine Ausführungen. Es folgte noch eine kurze Rede zum Zusammenfassen aller Gutgesonnenen, dann traten auf Wunsch des Präsidenten die Bischöfe in Aktion. Die Versammlung, die eben Mann für Mann sich in größter Erregung erhoben hatte, sank in die Knie und empfing den oberhirtlichen Segen. Den Ministern, den Parteien und den Vätern, die den Kirikalismus mit Jesuitengesetzen zu zwingen glauben, wäre der gelegentliche Besuch eines Katholikentages sehr zu empfehlen. Sie hätten dort die beste Gelegenheit, zu erfahren, wie man es nicht machen muß.

Bischof Reppner von Rottenburg rebete über das Papsttum als den Hort der Autorität. Man weiß, was ein katholischer Bischof zu einer solchen Frage zu sagen hat. Von seiner Rede ist erwähnenswert wegen ihrer aktuellen Bedeutung, die Stelle, wo er warnte „vor ungesundem Mißtrauen, nervöser Gereiztheit und unweisen Kritizieren, vor Abreden und Widersprechen gegenüber Anordnungen und Anordnungen des hl. Stuhles“. Es ist gewiß bedauerlich und möglich, daß die eigenartigen Verhältnisse Deutschlands am Stabe der kirchlichen Regierung nicht in würdigen Worten Rede erkannt und berücksichtigt würden. Aber dann solle man nicht sich unnötig aufregen oder aufregen lassen, noch weniger sollte man Böses schälen und in Zeitungen, namentlich gegenüber, seinem Kerger kult machen. So etwas ist ein Katholik nicht, der auf Ehre halt. Statt dessen möge man seinen Bischöfen vertrauen, die an gütlicheren Stellen schon ausreichten werden und Schwierigkeiten aus dem Wege räumen würden.

Die dritte Rede des Tages hielt Justizrat Porck, der das Andenken an Windthorst als Politiker, Patriot und Katholik feierte. Die Rede fiel in ihrer Wirkung ab. Sie gab dem auf politischen Gebiet Erfahrenen nichts Neues, für das Arbeiten mit agitatorischen Schlägen der Redner keinen Bescheid und für die postende Form keine Gabe. Der Justizrat aus Berlin zeigte sich in der Behandlung der katholischen Volksseele dem Justizrat aus Schlesien weit überlegen.

Die Generalversammlung des katholischen Volksvereins, die heute morgen stattfand, hatte einen ungünstigen Himmel. Es hatte die Nacht geregnet und es regnete in den Tag hinein. Das himmlische Raß legt auf das stauffenpanne Leinwand der Festhalle und unter dem Trummelwirbel der fallenden Tropfen gehen die Worte der Redner zum großen Teil verloren. Dennoch aber ist die gedrückte Halle fast ganz gefüllt. Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des Abgeordneten Timbott. Der rührige Gönner und Förderer des katholischen Volksvereins, Stadtschreiber Franz Brandt (München-Waldbach), hält eine Rede über Windthorst und den Volksverein. Er nennt den Volksverein „den fortlebenden Windthorst, der auf dem Boden der christlichen Gesellschaftsordnung und in Treue gegen Kirche und Reich das katholische Volk zum modernen Weisheitskampfe vorbereitet und schult und unter dem Auf „Mit Gott für das Volk Weisheit“ den gegen Thron und Altar gerichteten Umsturz zurückdrängt und mit Gottes Hilfe, wie wir hoffen, auch endlich vollständig besiegen wird.“

Graf Praschma erwidert ebenfalls die Verdienste Windthorsts um den Volksverein, und auch er erweist von München-Waldbach die Ueberwindung des „Umsturzes“. Der Redner unternimmt einen Ausflug ins Politische, indem er meint, daß die Behandlung der sozialen Frage insofern eine Komplizierung erfahren hat, als ein „beherztes Gebilde entstanden sei. Der Liberalismus, die Vertretung des Großkapitals, habe ein Bündnis geschlossen mit der Sozialdemokratie, die den Kommunismus predigt. Wie die beiden ihre Besitztümer miteinander in Einklang bringen, sei ihre Sorge. Die Hauptfrage sei, daß sie nicht die Macht bekämen. Sozialisten, Liberale und Freidenker gäben vor, den Kirikalismus zu bekämpfen, in Wirklichkeit gelte ihr Angriff jedem positiven Glauben. Gegen diese Feinde das katholische Volk zu wappnen, sei die Aufgabe des katholischen Volksvereins.“

Dr. Goss, einer der Direktoren des Volksvereins, gibt den Jahresbericht für 1911/1912. Der Volksverein zählt gegenwärtig 730 000 Mitglieder, davon sind 37 000 im letzten Jahre gewonnen. Außerhalb der München-Waldbacher Zentralfelle gibt es 6 Landessekretariate, 11 Diözesansekretariate, 12 Sekretariate und 40 Volksbüros. Seit 9 Millionen Flugblätter sind im letzten Jahre aus München-Waldbach herausgegangen; an Organisationsmaterial, das der Werbung von Mitgliedern, der Unterweisung der Angehörigen und Vertrauensmänner dient, sind 2 1/2 Millionen Stück ausgegeben worden; der Buchverlag hat fast 1 Million Schriften abgesetzt. Nicht man die mannigfachen Kurse in Betracht, die an der Zentralfelle und im Lande abgehalten werden, die Kaffe der Versammlungen und sonstigen agitatorischen Veranstaltungen, dann muß man anerkennen, daß der katholische Volksverein im Vorbeiliegen der ganzen Welt, was den Arbeitseifer und die agitatorische Leistungsfähigkeit betrifft, unverwundbar besteht.

Wenn der Volksverein seinen Zweck, die Sozialdemokratie zu vernichten, nicht erfüllt hat und nicht erfüllen wird, so liegt das nicht an mangelndem Willen und Eifer, sondern an der Größe, die er besitzt. Der Feind, gegen den er ankämpft, hält auch den Millionen Flugblätter und den Tausenden von Versammlungen des Volksvereins stand. Herr Karl Triebhorn, führender Mann im Volksverein und Leiter der heutigen Versammlung, mußte seinen alten Stammesitz in Wien räumen und im Reichstag einem Sozialdemokraten Platz machen, trotz München-Waldbach und seines Scharen!